

50354/19

Nr. der Urkundenrolle für das Jahr 2019



Verhandelt

zu Bielefeld am *** 2019

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Claas Birkemeyer
in Bielefeld

erschien heute - von Person bekannt - :

Herr Uwe Frerk, geb. am 25. Juni 1955,
geschäftsansässig Am Röhrbach 280, 33335 Gütersloh,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Wohnprojekt Gellershagen GmbH in Gütersloh, ansässig ebenda, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Gütersloh unter der Nr. 11324, als deren zur alleinigen Vertretung berechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Beurkundungsgesetz wurde von dem Erschienenen verneint.

Hiermit bescheinige ich, der Notar, aufgrund meiner am ■■■.■■■.2019 vorgenommenen Einsichtnahme in das bei dem Amtsgericht Gütersloh elektronisch geführte Handelsregister B Nr. 11324, dass dort der Erschienene als zur alleinigen Vertretung berechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Wohnprojekt Gellershagen GmbH eingetragen ist.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, bat um die Beurkundung der nachstehenden

Teilungserklärung nach § 8 WEG:

I. Grundbuchinhalt

Die von dem Erschienenen vertretene Gesellschaft ist Eigentümerin des im Grundbuch von Bielefeld, Amtsgericht Bielefeld, Blatt 34640 eingetragenen Grundbesitz Gemarkung Bielefeld Flur 38 Flurstück 1283, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße, groß 426 m².

Die Eigentümerin beabsichtigt, das Grundstück und Gebäude in Miteigentumsanteile, verbunden mit dem Sondereigentum an jeweils einer Wohnung (Wohnungseigentum), aufzuteilen.

II. Begründung von Wohnungseigentum

§ 1

Aufteilung

Die Eigentümerin teilt das Grundstück gemäß § 8 WEG in Miteigentumsanteile in der Weise, dass mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist, wie dies aus nachstehender Aufstellung ersichtlich ist.

Die Eigentümerin übergab dem beurkundenden Notar den Aufteilungsplan sowie die Abgeschlossenheitsbescheinigung der Stadt Bielefeld vom 19.06.2019, Aktenzeichen: 18-03256, die diesem Protokoll in beglaubigter Ablichtung als **Anlage 1** beigelegt werden.

Die Aufteilung geschieht in Übereinstimmung mit dem Aufteilungsplan.

Im Einzelnen wird die Aufteilung wie folgt vorgenommen:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Miteigentumsanteil von
an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit
dem Sondereigentum an der in dem Gebäude im
Erdgeschoss gelegenen <u>Wohnung 1</u> nebst Kellerraum
Nr. 1 im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils
mit Nr. 1 bezeichnet. | 50/100 |
|----|---|--------|

Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan dargestellten Terrasse 1, an dem Pkw-Stellplatz 1, welcher mit „Carport 1“ bezeichnet ist mit der Möglichkeit, dort ein Carport zu errichten, wobei eine baurechtliche Genehmigung hierdurch nicht ersetzt wird, und an der im als **Anlage 2** beiliegenden Lageplan grün schraffierten Gartenfläche zugeordnet.

- | | | |
|----|--|--------|
| 2. | Miteigentumsanteil von
an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit
dem Sondereigentum an der in dem Gebäude im
Obergeschoss gelegenen <u>Wohnung 2</u> nebst Kellerraum
Nr. 2 im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils
mit Nr. 2 bezeichnet. | 50/100 |
|----|--|--------|

Dieser Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan dargestellten Balkon 2 und an dem Pkw-Stellplatz 2, welcher in der **Anlage 2** als schwarz umrandete, blau gepunktete und mit „ST“ bezeichnete Fläche dargestellt ist, zugeordnet.

100/100

Die durch Grundbucheintragung oder faktisch entstandene Wohnungseigentümergeinschaft trägt die Bezeichnung:

„Wohnungseigentümergeinschaft Geschwister-Scholl-Straße 24 , Bielefeld“.

§ 2

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums

Für das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander gelten die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 WEG wird als Inhalt des Wohnungseigentums Folgendes bestimmt:

1. Zweckbestimmung

Das gesamte Gebäude dient ausschließlich Wohnzwecken. Eine gewerbliche oder freiberufliche Praxis darf nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer ausgeübt werden, es sei denn, dass dadurch keine Störungen verursacht werden (Lärm, Publikumsverkehr etc.).

Soll eine Wohnung anders als ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist dies vorher dem Verwalter schriftlich anzuzeigen. Der Verwalter ist berechtigt, namens und im Interesse der Eigentümergemeinschaft Auflagen zu erteilen.

2. Gegenstand des Sondereigentums

Gegenstand des Sondereigentums sind die in Abschnitt II. § 1 dieser Urkunde bezeichneten Räume sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne dass dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird.

Teile des Gebäudes, die für dessen Bestand oder Sicherheit erforderlich sind, wie Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen, sind nicht Gegenstand des

Sondereigentums, selbst wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden.

Zum Sondereigentum gehören insbesondere

- a) der Fußbodenbelag und der Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Räume,
- b) die nicht tragenden Zwischenwände,
- c) der Wandputz und die Wandverkleidungen sämtlicher zum Sondereigentum gehörenden Räume, auch soweit die putztragenden Wänden nicht zum Sondereigentum gehören, jedoch nicht die Verblendung,
- d) Innentüren der im Sondereigentum stehenden Räume,
- e) sämtliche innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume befindlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände, soweit sie nicht zum gemeinschaftlichen Eigentum der Wohnungseigentümer gehören,
- f) die Wasserleitungen vom Anschluss an die gemeinsame Steigleitung an,
- g) die Versorgungsleitungen für Gas und Strom von der Abzweigung ab Zähler,
- h) die Leitungen für Fernsehen, Radio, Telefon, PC-Anschluss bis zur gemeinsamen Steigleitung,
- i) die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlussstelle an die gemeinsame Fallleitung,
- j) die Vor- und Rücklaufleitungen und die Fußbodenheizungen von der Anschlussstelle an die gemeinsame Steig- bzw. Fallleitung an,
- k) bei Balkonen und Loggien der durch die Balkon-/Loggia-Umfassung gebildete Raum, die Innenseite der äußeren Umfassungen und der Bodenbelag (Anstrich, Platten, Fugendichtungen), jedoch ohne Unterbau,

hinsichtlich f) bis j) jedoch nur ab den Auslässen, Öffnungen, Armaturen, Sprechgeräten und Steckern bzw. Schaltern im jeweiligen Sondereigentum.

3. Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums

Alleiniges Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft sind alle im Rahmen der gesamten Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erworbenen Sachen und Rechte, beispielsweise Einrichtungsgegenstände sowie die entstandenen Verbindlichkeiten. Zum Verwaltungsvermögen zählen insbesondere alle Forderungen, die dem Verband zustehen, wie Wohngeldschulden der Wohnungseigentümer aus Abrechnungen, Wirtschaftsplänen und Sonderumlagen, aber auch alle Forderungen aus vertraglichen Beziehungen, bei denen die Wohnungseigentümergeinschaft Vertragspartner ist.

Das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder Eigentum eines Dritten stehen, gehören den Wohnungseigentümern hingegen als Bruchteilseigentümern.

Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind die Räume und Gebäudeteile, die nach Abschnitt II. § 1 nicht zum Sondereigentum erklärt sind sowie der Grund und Boden.

4. Veräußerungs- und Vermietungsbeschränkung

Die Veräußerung eines Wohnungseigentums bedarf keiner Zustimmung. Der Veräußerer ist jedoch verpflichtet, den Verwalter zu informieren. Die Verpflichtung entfällt bei der ersten Veräußerung.

5. Gebrauchsregelung

- (1) Der Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Sondereigentums, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Teilungserklärung ergeben. Er hat ferner das Recht der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes und der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, soweit nicht die vom Verwalter aufzustellende Hausordnung anderes bestimmt.

Im Einzelnen ist für den Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums die vom Verwalter aufzustellende Hausordnung so lange maßgebend, bis sie durch Beschluss der Eigentümerversammlung geändert wird.

- (2) Die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile, Anlagen und Einrichtungen stehen den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten und deren Haushaltsangehörigen zum gemeinschaftlich gleichen Gebrauch offen, ohne Rücksicht auf Wertverschiedenheit des jeweiligen Sondereigentums und ohne Rücksicht auf die Größe der Miteigentumsanteile.
- (3) Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, das gemeinschaftliche Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (4) Will der Wohnungseigentümer das Wohnungseigentum ganz oder zum Teil einem Dritten zur Nutzung überlassen, so hat er dies dem Verwalter anzuzeigen. Der jeweilige Wohnungseigentümer ist verpflichtet, bei Vermietung oder Verpachtung seines Eigentums, den Mieter oder Pächter zur Einhaltung der Hausordnung und den Vereinbarungen dieser Teilungserklärung anzuhalten. Für Schäden im Bereich des gemeinschaftlichen Eigentums, die durch Mieter oder Pächter verursacht werden, haftet gegenüber der Gemeinschaft nach dem WEG der jeweilige Wohnungseigentümer.
Der Verwalter ist berechtigt, auch im Falle der Vermietung oder Verpachtung namens und im Interesse der Eigentümergemeinschaft Auflagen zu erteilen.

6. Instandhaltung, Kosten und Lasten

- (1) Die Instandhaltung der zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Teile des Gebäudes und des Grundstücks obliegt der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- (2) Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die in seinem Sondereigentum stehenden Teile so instandzuhalten, dass dadurch

den anderen Wohnungseigentümern über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus kein Nachteil entsteht.

- (3) Die allgemeinen Betriebskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschließlich einer etwaigen Instandhaltungsrücklage sind von den Wohnungseigentümern gemäß ihren Miteigentumsanteilen zu tragen. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Heiz- und Warmwasserkosten werden gemäß der Heizkostenverordnung zu 70 % nach Verbrauch und zu 30 % nach Miteigentumsanteilen umgelegt.
- Die Verwalterkosten sind für jede Wohnung gleich.
- Die Bildung einer Instandhaltungsrücklage bleibt einer besonderen Beschlussfassung vorbehalten.
- Der Allgemeinstrom (insbesondere für Treppenhauslicht, Außenbeleuchtung, Wärmeversorgungen und damit verbundenen Anlagen) wird auf die Anzahl der vorhandenen Wohnungseigentumseinheiten umgelegt.
- Die Versicherungsbeiträge, die Grundsteuern, Entwässerungs- und Straßenreinigungsgebühren werden auf die Wohnungseigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile umgelegt.
- Die Müllabfuhrgebühren werden auf Wohnungseigentümer der Wohnungseinheiten nach Anzahl der den Haushalten angehörenden Personen umgelegt.

7. Eigentümerversammlung

- (1) Der Verwalter beruft einmal im Jahr die Eigentümerversammlung ein. Darüber hinaus beruft der Verwalter eine außerordentliche Eigentümerversammlung ein, wenn es einer der Wohnungs-

eigentümer verlangt. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) In der Eigentümerversammlung kann sich ein Wohnungseigentümer nur durch einen anderen Miteigentümer oder einen im Hause wohnenden Angehörigen oder den Verwalter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden, dem Verwalter kann eine schriftliche Anweisung erteilt werden, wie er zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten für den Vollmachtgeber abzustimmen hat. Miteigentümer einer Sondereigentumseinheit bedürfen gegenseitig keiner besonderen Vollmacht, wenn nicht Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen des WEG richtet sich das Stimmrecht bei allen Abstimmungen nach der Höhe der Miteigentumsanteile, sofern in dieser Teilungserklärung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7a. Pattsituationen

Kommt ein Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung nicht zustande, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass die Angelegenheit erneut unter Vermittlung einer nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz – SchAG NRW) geeigneten Schiedsperson beraten und zur Abstimmung gestellt wird. Alle Wohnungseigentümer haben sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

8. Wirtschaftsplan und Abrechnung

- (1) Der Verwalter hat jeweils für ein Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Abrechnung zu erstellen. Diese sind von den Wohnungseigentümern zu beschließen. Das Wirtschaftsjahr umfasst zwölf Monate. Der Beginn des ersten Wirtschaftsjahres wird vom Verwalter bestimmt.

- (2) Das Hausgeld wird jährlich einmal durch den Verwalter abgerechnet. Fehlbeträge des Hausgelds sind vom Wohnungseigentümer unverzüglich nachzuleisten. Überzahlungen werden vom Verwalter erstattet.
- (3) Eine Aufrechnung durch die Wohnungseigentümer ist ausgeschlossen, soweit nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen geltend gemacht werden.
- (4) Ein beschlossener Wirtschaftsplan bleibt bis zum Beschluss eines neuen in Kraft.

9. Versicherungen

- (1) Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes werden folgende Versicherungen abgeschlossen, die von der Eigentümergeinschaft zu übernehmen sind:
 - a) Eine Versicherung gegen Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, aus dem gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück,
 - b) eine Gebäudefeuerversicherung,
 - c) eine Leitungswasser-, Sturm- und Hagelversicherung.
- (2) Die Sachversicherungen sind zum gleitenden Neuwert, die Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

10. Verwalterbestellung

- (1) Ein Verwalter soll bestellt werden.
- (2) Für den Fall einer Bestellung gilt: Die erste Bestellung erfolgt auf drei Jahre. Jede weitere Bestellung eines Verwalters darf auf höchstens fünf Jahre vorgenommen werden.

- (3) Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Eigentümerversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellzeit gefasst werden kann.
- (4) Die Bestellung oder Abberufung eines Verwalters bedarf eines Beschlusses der Eigentümerversammlung, der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.

11. Änderung der Gemeinschaftsordnung

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann die Gemeinschaftsordnung geändert werden. Hierzu ist stets eine einstimmige Vereinbarung aller Wohnungseigentümer erforderlich.

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet zu solchen abändernden Vereinbarungen die erforderliche Bewilligung zur Grundbucheintragung zu erteilen. Alle Wohnungseigentümer bevollmächtigen hiermit den jeweiligen Verwalter unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, sie bei der Abgabe der zur Grundbucheintragung notwendigen und zweckdienlichen Erklärungen und Anträge gegenüber Notar und Grundbuchamt zu vertreten. Diese Vollmacht ist gegenüber dem Grundbuchamt unbeschränkt. Der Verwalter ist weiterhin berechtigt, im Namen der betreffenden Wohnungs- und Teileigentümer eventuell erforderliche Zustimmungen dinglich berechtigter einzuholen und entgegenzunehmen.

Die dem Verwalter erteilte Vollmacht gehört nicht zum dinglichen Inhalt der Teilungserklärung. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, einen etwaigen Käufer des Wohnungseigentums zu verpflichten, seinerseits eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

III. Photovoltaikanlage

Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnungen Nrn. 1 und 2 wird das Recht eingeräumt, auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage anzubringen und gemeinsam mit dem jeweils anderen Wohnungseigentümer zu betreiben.

Die Photovoltaikanlage ist den technischen Bestimmungen entsprechend anzubringen. Ein eventuelles Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung wird hierdurch nicht ersetzt.

Die durch die Anbringung, den Betrieb und die Instandhaltung der Photovoltaikanlage entstehenden Kosten tragen die Eigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile. Eventuelle Erträge fließen ihnen zu gleichen Teilen zu.

IV. Zisterne

Der jeweilige Eigentümer der Wohnung Nr. 2 ist berechtigt, im unterirdischen Gartenbereich eine Zisterne errichten zu lassen. Die Zisterne dient dem Auffangen des Regenwassers zugunsten beider Wohneinheiten.

Die Zisterne ist den technischen Bestimmungen entsprechend zu installieren. Ein eventuelles Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung wird hierdurch nicht ersetzt.

Die durch die Eingrabung, den Betrieb und die Instandhaltung der Zisterne entstehenden Kosten tragen die Eigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile.

V. Änderung dieser Teilungserklärung

Die Eigentümerin ist bis zur Fertigstellung der Wohnungs- und Teileigentumsanlage berechtigt, die Lage und Größe der Räume der Kelleretage zu ändern sowie einzelne Wohnungs- und Teileigentumseinheiten zusammenlegen oder zu unterteilen und dadurch die Gesamtzahl der Wohnungs- und Teileigentumseinheiten zu verändern und zu diesem Zweck auch Flächen des Gemeinschaftseigentums in Sondereigentum einzubeziehen.

Die Änderungsberechtigung endet mit der endgültigen Fertigstellung der Wohnungs- und Teileigentumsanlage (Bauabnahme).

VI. Verwalterbestellung

Zum ersten Verwalter für die Wohnungseigentümergeinschaft wird bestellt:

Die Wohnprojekt Gellershagen GmbH.

VII. Grundbuchanträge

Die Eigentümerin bewilligt und beantragt:

- a) die Aufteilung des Grundstücks in Wohnungseigentum gemäß Abschnitt II. § 1 mit dem in Abschnitt II. § 2 bestimmten Inhalt des Sondereigentums in das Grundbuch einzutragen,
- b) ihr je eine vollständige unbeglaubigte Ablichtung der neu anzulegenden Wohnungsgrundbücher zu Händen des beurkundenden Notars zuzusenden.

VIII. Vollmachten

- a) Die Eigentümerin bevollmächtigt und beauftragt hiermit den beurkundenden Notar mit dem Vollzug dieser Urkunde. Insoweit soll er alle erforderlichen Erklärungen und Genehmigungen einholen und entgegennehmen. Er wird beauftragt und bevollmächtigt, alle Anträge auf Vollzug dieser Urkunde, und zwar auch einzeln, zu stellen und ggf. zurückzunehmen.
- b) Die Eigentümerin bevollmächtigt außerdem die jeweiligen Mitarbeiter des beurkundenden Notars, insbesondere
 - Herrn Diplom-Rechtspfleger (FH) Tobias Schmitz,
 - Frau Asli Yaldiz,
 - Frau Janet Ahlemann,
 - Frau Kristina Esau,
 - Frau Sarah Trusch,
 - Frau Dünya Akay,und zwar jeden einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen zum Grundbuch zu stellen und zurückzunehmen, die nach ihrem

Ermessen zur Durchführung dieses Vertrages und zur Behebung von Beanstandungen des Grundbuchamts erforderlich sind.

Die Bevollmächtigten können diese Vollmacht nur wirksam ausüben durch Erklärungen zu Protokoll oder in Form der Unterschriftsbeglaubigung des beurkundenden Notars, seines Vertreters, Amtsnachfolgers oder eines anderen Notars seiner Partnerschaftsgesellschaft.

Die Vollmacht ist nach außen hin unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind die Bevollmächtigten jedoch verpflichtet, den Inhalt der von ihnen abzugebenden Erklärungen vorher mit ihrem Vollmachtgeber abzustimmen.
Die Vollmacht erlischt mit der vertragsgemäßen Eintragung der Wohnungseigentume in die Grundbücher.

- c) Die Vollmacht für den beurkundenden Notar gilt im gleichen Umfang auch für seinen Vertreter oder Amtsnachfolger sowie für andere Notare seiner Partnerschaftsgesellschaft.

IX. Kosten, Grundbucheinsicht, Prüfung der Eintragungsfähigkeit

- a) Die Kosten dieser Teilungserklärung und ihres Vollzuges trägt die Eigentümerin.

Der Wert des Grundstücks wird mit 130.000,00 € und der Wert des Gebäudes wird mit 640.000,00 € angegeben.

- b) Der beurkundende Notar hat das elektronische Grundbuch von Bielefeld, Blatt 34640, am 04. April 2019 einsehen lassen und den Grundbuchinhalt mit den Erschienenen erörtert.
- c) Die vorstehend in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen habe ich, der Notar, nach § 15 Abs. 3 S. 1 GBO auf ihre Eintragungsfähigkeit geprüft.

Das vorstehende Protokoll und die Anlage wurden dem Erschienenen vorgelesen bzw. zur Einsicht vorgelegt und erörtert, alles von ihm genehmigt und sodann dieses Protokoll, wie folgt, eigenhändig unterzeichnet:

Anlage 1 zu der Teilungserklärung vom
heutigen Tage, Nr. ____ der Urkundenrolle
für das Jahr 2019.

Bielefeld, den *** 2019

(Dr. Claas Birkemeyer)
Notar

Abgeschlossenheitsbescheinigung und
Aufteilungsplan

Anlage 2 zu der Teilungserklärung vom
heutigen Tage, Nr. ____ der Urkundenrolle
für das Jahr 2019.

Bielefeld, den *** 2019

(Dr. Claas Birkemeyer)
Notar

Lageplan